

Personenbezogene Bezeichnungen in diesem Dokument beziehen sich auf alle Geschlechter in gleicher Weise.

3197K – HAFTPFLICHT – LANDWIRTSCHAFT SELBSTBEHALT VARIANTE II

- 1 Der Selbstbehalt des Versicherungsnehmers beträgt in jedem Versicherungsfall (genereller Selbstbehalt) EUR 1.000,–.
- 2 Versicherungsfälle wegen Personenschäden gemäß Art. 1, Pkt. 2 AHVB werden vom Versicherer ohne Selbstbehalt ersetzt.
- 3 Für Versicherungsfälle des „Erweiterten Versicherungsschutzes für das Produkthaftpflichtrisiko“ („Erweiterte Produkthaftpflicht“) gemäß der Klausel 3191K und der Umweltschäden gemäß Klausel 3199K gilt der generelle Selbstbehalt von EUR 1.000,– als Mindestbetrag vereinbart.